

Sitzungsvorlage **des Stadtrates**  
am 20.05.2019  
TOP 4.

öffentlich  
DSNR.: SR 32/2019

### **Ausweitung des Beitragszuschusses auf die gesamte Kindergartenzeit - Änderung der Ordnung der Kindergärten der Stadt Weißenhorn sowie des Bildungs- und Betreuungsvertrages**

Anlage/n: Geänderte Ordnung der Kindergärten der Stadt Weißenhorn  
Geänderter Bildungs- und Betreuungsvertrag

#### Sachbericht:

Durch den Newsletter Nr. 291 vom Bayerischen Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration sowie das Rundschreiben Nr. 041/2019 des Bayerischen Städtetages wurde die Verwaltung informiert, dass nach derzeitigem Kenntnisstand im Landtag am 15. Mai 2019 final über die geplante Änderung zur Ausweitung des Beitragszuschusses auf die gesamte Kindergartenzeit entschieden werden soll. Dadurch wird die Rechtsgrundlage für den Beitragszuschuss in Höhe von 100 Euro für Ü3 Kinder bis zur Einschulung geschaffen.

Bislang besteht diese Regelung nur für Vorschulkinder. Hierbei erhält die Stadt Weißenhorn für jedes Kind im Vorschulalter für 12 Monate einen Beitragszuschuss in Höhe von 100 Euro pro Monat.

Sofern der Entwurf der Änderung des Bayerisches Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (BayKiBiG) unverändert beschlossen wird, gilt folgendes:

- Der Beitragszuschuss von 100 Euro soll ab dem 1. September des Kalenderjahres gelten, in dem das Kind drei Jahre alt wird und bis zur Einschulung gezahlt werden.
- Mit der Einführung werden also alle Kinder neu erfasst, die im Jahr 2018 mindestens das dritte Lebensjahr vollendet haben, in einer Kindertageseinrichtung im Sinne von Art. 2 Abs. 1 Satz 2 BayKiBiG (Kinderkrippen, Kindergärten, Horte und Häuser für Kinder) betreut werden und für die nicht bereits der Beitragszuschuss für das letzte Kindergartenjahr bezahlt wird.
- Kinder, die im Jahr 2019 das dritte Lebensjahr vollenden, werden bei Erfüllung der weiteren Voraussetzungen, ab dem 1. September 2019 vom Beitragszuschuss umfasst.
- Vom Gesetzentwurf nicht erfasst werden Kinder, die in der (Groß-) Tagespflege betreut werden. (Die Anregung, zumindest die Großtagespflege mit einzubeziehen, um eine Ungleichbehandlung zu vermeiden und einer ggf. deutlich steigenden Nachfrage an Kindergartenplätzen entgegenzuwirken, wurde leider nicht aufgegriffen.)
- Voraussichtlich wird die Änderung Mitte Mai 2019 rückwirkend zum 1. April 2019 beschlossen werden.

Konkret bedeute das:

Kinder, die im Jahr 2018 oder früher das dritte Lebensjahr vollendet haben, erhalten den Beitragszuschuss ab dem 1. April 2019. Kinder, die im Jahr 2019 das

dritte Lebensjahr vollenden, erhalten den Beitragszuschuss ab dem 1. September 2019.

Im Newsletter vom Bayerischen Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration sowie nach Rücksprache mit dem Landratsamt Neu-Ulm (Frau Nitschke) wäre es wünschenswert, wenn möglichst viele Träger und Gemeinden für die betreffenden Kinder bereits ab dem 1. April 2019 die Elternbeiträge um den Zuschussbetrag von 100 Euro pro Monat senken. Eine rechtliche Verpflichtung besteht jedoch zu diesem Zeitpunkt noch nicht, da das Haushaltsgesetz noch nicht in Kraft gesetzt sein wird. Förderrechtlich ist entscheidend, dass die Eltern spätestens bis zur Endabrechnung über den Bewilligungszeitraum 2019 entlastet werden.

Im Gegenzug erhalten die Gemeinden/Träger erste Abschlagszahlungen für den Beitragszuschuss voraussichtlich ab Juni/August 2019.

In der praktischen Umsetzung beutet dies für die Stadt Weißenhorn und deren Einrichtungen folgendes:

**1. Änderung der Ordnung der Kindergärten der Stadt Weißenhorn**

In der Anlage A zur Ordnung der Kindergärten der Stadt Weißenhorn sind die Elternbeiträge geregelt. Hier soll durch eine Ergänzung auf den Gebührenerlass hingewiesen werden.

Buchungszeiten	Beitrag für Krippenkinder	Beitrag für U3-Kinder	Beitrag für Ü3 Kinder*	Schulzeit	Ferienzeit		
				Beitrag für Schulkinder	Buchung ab 15 bis 29 Tage	Buchung ab 30 bis 44 Tage	Buchung ab 45 Tage
< 1h				10,00 €			
> 1h-2h				25,00 €			
> 2h-3h				42,00 €			
> 3h-4h	145,00 €	85,00 €	50,00 €	72,00 €	50,00 €	100,00 €	150,00 €
> 4h-5h	152,00 €	92,00 €	57,00 €	102,00 €	57,00 €	114,00 €	171,00 €
> 5h-6h	159,00 €	99,00 €	64,00 €	122,00 €	64,00 €	128,00 €	192,00 €
> 6h-7h	166,00 €	106,00 €	71,00 €	142,00 €	71,00 €	142,00 €	213,00 €
> 7h-8h	173,00 €	113,00 €	78,00 €		78,00 €	156,00 €	234,00 €
> 8h-9h	180,00 €	120,00 €	85,00 €		85,00 €	170,00 €	255,00 €
> 9h	187,00 €	127,00 €	92,00 €		92,00 €	184,00 €	276,00 €

\* Für Kinder ab dem dritten Lebensjahr wird der Grundbeitrag ab dem 1. September des Kalenderjahres erlassen, in dem das Kind drei Jahre alt wird. Diese Regelung besteht bis zur Einschulung des Kindes. Für die Betreuung vor dem 1. September des Kalenderjahres werden die oben genannten Beiträge erhoben.

**2. Änderung des Bildungs- und Betreuungsvertrages**

Im Zuge der Änderung des Beitragszuschusses wurde ebenfalls der Bildungs- und Betreuungsvertrag angepasst.

**Beschlussvorschlag:**

„Der Stadtrat beschließt die Änderung der Ordnung der Kindergärten der Stadt Weißenhorn sowie des Bildungs- und Betreuungsvertrages rückwirkend zum 1. April 2019. Die Beiträge der betroffenen Kinder sollen bereits rückwirkend ab dem 1. April 2019 erlassen werden.“

Melanie Müller  
Leiterin Fachbereich 1

Ernst-Peter Keller  
2. Bürgermeister